

§. 3.

Die Anzeige muß enthalten:

1. Namen und Wohnort des Unternehmers,
2. Namen und Wohnort des Aufsehers (§. 4),
3. genaue Angabe der Dertlichkeit des Bruches oder der Grube,
4. Angabe, in welcher Weise der Betrieb stattfinden soll.

Auf Verlangen der Ortspolizeibehörde ist binnen der von derselben zu bestimmenden Frist ein Situationsplan nachzubringen.

§. 4.

Der Betrieb eines Bruches oder einer Grube darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit einer dazu befähigten Person (Aufseher) geführt werden.

Unbefähigte Aufseher sind auf Verlangen der Ortspolizeibehörde sofort zu entfernen, und ist nöthigenfalls der Betrieb bis zur Stellung eines geeigneten Aufsehers zu untersagen.

Liegen mehrere Gruben und Brüche nahe beisammen, so kann die Unterstellung des Betriebes unter einen geeigneten Aufseher gestattet werden.

Die Geschäfte des Aufsehers können mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde auch von dem Unternehmer selbst wahrgenommen werden.

§. 5.

Die Entfernung, in welcher ein Bruch oder eine Grube von Nachbargrundstücken, von öffentlichen Wegen und dergl. angelegt oder bis zu welcher eine bestehende Anlage ausgedehnt werden darf, bestimmt die Ortspolizeibehörde.

Auf deren Erfordern muß der Unternehmer, soweit dies nicht schon durch §. 367 Z. 12 des Reichs-Strafgesetzbuchs für Gruben an Orten, an welchen Menschen verkehren, vorgeschrieben ist, seinen Bruch oder seine Grube mit einer Gefahr für Menschen und Vieh ausschließenden Einfriedigung versehen.

§. 6.

Der Aufseher hat darüber zu wachen, daß der Abbau in den Brüchen oder Gruben unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln betrieben wird. Das Unterhöhlen der Wände ist bei rolligen Massen in keinem Falle gestattet; beim Unterschrämen fester Massen muß durch Verspreizung oder Stehenlassen kleiner Pfeiler ein vorzeitiges Niedergehen der Wand verhütet werden.

Die Höhe der Abraum- und Abbau-Stroffen darf nicht über 6 m, die Breite derselben, sowie diejenige der zugehörigen Terrassen, nicht unter 3 m betragen.